

Stellungnahme der Stadt Beckum zur 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal

Neue Gewerbegebiete an Standorten zu entwickeln, an denen Synergieeffekte mit vorhandenen Nutzungen entstehen ist grundsätzlich sinnvoll. Auch und gerade bei energieintensiven Betrieben ist das Nutzen solcher Agglomerationsvorteile– wie hier die Restwärme anderer Prozesse – ausgesprochen begrüßenswert und umweltpolitisch notwendig.

Um eine möglichst hohe Effizienz zu erreichen, ist es richtig, das geplante Industriegebiet zweckgebunden „zur Nutzung der Nutzwärme des Kraftwerkes „Westfalen“ der RWE Generation SE, Hamm-Uentrop“ auszuweisen und auf solche Betriebe zu beschränken, die in besonderem Maße von einer solchen Lage profitieren können (energieintensive Betriebe).

Gerade diese Beschränkung wirft jedoch auch Fragen der Umsetzungsstringenz auf, sollten nicht ausreichend Betriebe der definierten Zielgruppe gefunden werden.

Die beigefügten Unterlagen weisen deutlich darauf hin, dass sich die Planungen nur dann umsetzen lassen beziehungsweise rechnen, wenn alle Flächen des geplanten Industriegebietes belegt und an die Kraft-Wärme-Kopplung angeschlossen sind.

Es besteht daher die Gefahr, dass zur Füllung verbliebener Flächen auch Betriebe angesiedelt werden (müssen), die nicht der ermittelten Zielgruppe angehören.

Dann jedoch würde die Ansiedlung in einer solchen Größenordnung nicht den regionalen Standort stärken – wie Machbarkeitsstudie und Begründung argumentieren –, sondern im Gegenteil eine regionale Konkurrenz schaffen, die die Wirtschaftlichkeit anderer – auch bestehender – Standorte gefährdet und nicht im Einklang mit den in Kapitel 5.1 der Begründung aufgeführten Zielen der Regionalplanung steht.

Die Beschränkung auf solche Betriebe, die den ermittelten Branchen zugehörig sind beziehungsweise explizit und tatsächlich die Kraft-Wärme-Kopplung-Vorteile überwiegend nutzen ist daher unerlässlich, um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung/ Regionalplanung einzuhalten.

Die in mehreren Dokumenten verwendete Formulierung nur „mehrheitlich“ solche Betriebe zuzulassen reicht hierfür ebenso wenig aus, wie ein Verzicht auf die Klarstellung, dass die Betriebe „überwiegend“, also zu mindestens 51 Prozent, ihre Energieversorgung über die Kraft-Wärme-Kopplung decken.

Der Standort insgesamt ist zudem zu hinterfragen. Der geplante Standort östlich der Bundesautobahn A 2 und nördlich der Lippeaue befindet sich in einem regionalplanerisch mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie in Teilen Waldbereich belegten Gebiet.

Dies gilt auch für die nahe gelegenen, auf Beckumer Stadtgebiet liegenden Flächen.

Das Landschaftsbild und die damit einhergehenden Funktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung„ würden erheblich beeinträchtigt.

Die Lippeaue würde durch die erforderliche Anbindung an das Kraftwerksgelände stark in Anspruch genommen.

In Frage kommt dieser Standort daher nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass eine Standortbindung besteht, die nicht an anderer, besser geeigneter, Stelle zu erfüllen ist.

Dieser Nachweis wird in der Begründung daraus abgeleitet, dass für die angestrebte Kraft-Wärme-Kopplungs-Nutzung auf die erforderliche Nähe zum Produzenten (Kraftwerk) abgestellt wird.

In der Machbarkeitsstudie wird jedoch auch darauf verwiesen, dass Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit die erhebliche Größe von 42 Hektar sei, die „aufgrund der hohen Investitionskosten für die Dampfauskopplung, Leitungsführung und Unterhaltung“ zwingend sei. Die Leitungsführung scheint also bereits bei der jetzt gewählten Lage sehr aufwendig zu sein und Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit auszureizen.

Vor diesem Hintergrund ist die in der Alternativenprüfung in Kapitel 6.2 der Begründung beschriebene Fläche erneut in Betracht zu nehmen, da sie eine fachlich deutlich besser geeignete Fläche dargestellt, die

- räumlich deutlich näher zum Kraftwerk gelegen ist,
- einen im Vergleich deutlich integrierteren Standort darstellt, der
- in einem regionalplanerisch als Mittelzentrum ausgewiesenen Bereich (Hamm) mit entsprechend erweiterten Ansiedlungsfunktionen gelegen ist, der
- im Flächennutzungsplan bereits als Industriegebiet dargestellt ist,
- und der eine ökologisch und wirtschaftlich schwierige Querung der Lippeaue nicht erfordert.

Auch die Wirtschaftlichkeit des gesamten Projektes sollte sich also an diesem (Alternativ-) Standort deutlich einfacher erreichen lassen.

Das in Kapitel 6.2 der Begründung aufgeführte Argument, dass diese Fläche nicht konkret zur Verfügung stünde, da sie im Eigentum des Kraftwerksbetreibers liege und dieser sich vorbehalte „die Fläche angemessen unter Berücksichtigung der trimodalen Verkehrsanbindung zu vermarkten“, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar.

Gerade der Betreiber des Kraftwerks müsste ein Interesse an der Nutzung seiner Abwärme haben. Andernfalls erscheint die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gesamtprojektes fraglich. Die trimodale Anbindung des Standortes sollte gerade für die erkannten Zielbranchen dieses Projektes einen erheblichen Mehrwert bieten, den es zu nutzen gilt.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Standortprüfung, der Einbindung des betroffenen Kraftwerksbetreibers und Grundstücksinhabers sowie den Fragen der Wirtschaftlichkeit des Projektes erscheinen daher unentbehrlich.

In diesem Zusammenhang erscheint auch der weitere in Kapitel 5.1 der Begründung dargestellte Abgleich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung/Regionalplanung überarbeitungsbedürftig.

Die in Kapitel 5.1 der Begründung aufgeführte Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbarkommunen, darunter Beckum, als Voraussetzung für die Einhaltung des Zieles 6.3-1 des Landesentwicklungsplans (regionale Abstimmung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ist anders als dort dargestellt noch nicht erfolgt und steht dementsprechend noch aus.